

GEMEINDE VÖGELSEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 ORTSZENTRUM LÜNEBURGER STR. 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

LANDKREIS LÜNEBURG
M. 1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** 11 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (s. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 5)
- MK** 12 KERNGEBIETE (s. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 1, 2, 3 u. 5)

2.MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B.0,2 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B.0,3 2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. II 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TH 2.4 TRAUFGHÖHE MAXIMAL 5,50m ÜBER DEM IM HÖHENPLAN (s. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG) VERMESSENEN HÖHENPUNKT 900m

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 3.1 OFFENE BAUWEISE
- △ 3.11 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ 3.12 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 3.2 BAULINIE (s. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4)
- 3.3 BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- 4.2 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

5. GRÜNFLÄCHEN

- 5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:
PARKANLAGE

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- 6.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (s. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 6)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 7.1 UMGRENZUNG VON STELLPLATZFLÄCHEN
- 7.2 MIT EINEM GEH- / RADFAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- 7.3 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN UND ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- 7.4 SICHTFELD (s. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 7)
- 7.5 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 1 ABS. 6 BOUNVO WERDEN DIE IM KERNGEBIET AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (s. 7 ABS. 3 BOUNVO) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS.
2. GEM. § 1 ABS. 9 BOUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH § 7 ABS. 2 NR. 2 BOUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG SIND.
3. GEM. § 1 ABS. 7 BOUNVO SIND IM KERNGEBIET WOHNNUNGEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG.
4. GEM. § 23 ABS. 2 BOUNVO IST ES AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG MIT DER GEBÄUDESEITE HINTER DIE BAULINIE ZURÜCKZUTRETEN, WENN DIE AUSSENKANTE DES GESIMSKASTENS IN DER FLUCHT DER BAULINIE LIEGT.
5. GEM. § 13 ABS. 1 BOUNVO SIND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. LEDIGLICH STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZUR MÜLLSAMPLUNG DÜRFEN AUSSERHALB DER BAUGRENZE AUF DER DER STRASSE ZUGEWANDTEN GRUNDSTÜCKSEITE ANGELEGT WERDEN.
6. AUF DEN GEM. § 50 ABS. 1 NR. 25 BOUNVO FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NUR STANDORTTYPISCHE LAUBHÖLZER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. SIE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS GESCHLOSSENE BAUM- UND STRÄUCHERGRUPPEN ERHALTEN BLEIBEN.
6. DIE FLÄCHE DES SICHTFELDES IST VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 80cm ÜBER FAHRBAHNBERKANTE BEIDER STRASSEN FREI ZUHALTEN. AUSGENOMMEN HERVON SIND EINZELBÄUME, DEREN KRONENUNTERKANTE DIE HÖHE VON 2,50m NICHT UNTERSCHREITET.

HINWEISE

MASSGEBEND IST DAS BAUGESETZBUCH (BouGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986, DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BounVO) VOM 15.9.1977 UND DIE PLANZEICHNERORDNUNG (PlanZVO) VOM 30.7.1981.

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BouGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH STEUERREFORMGES. 1990 VOM 28.7.1989 (BGBl. I S. 1093 (1137)) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214), HAT DER RAT DER GEMEINDE VÖGELSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VÖGELSEN DEN 16. JAN. 1990

C. P. Mansberg
RATSVORSITZENDER

B. Wiskott
(GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.09.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10 ~~MIT ÖFFENTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN~~ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BOUNVO AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

B. Wiskott
(GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BOUNVO IN SEINER SITZUNG AM 08.01.90 ALS SATZUNG (s. 10 BOUNVO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

VÖGELSEN DEN 16.01.90
B. Wiskott
(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR
ERLAUBNISVERMERK: VERVIÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GEM. § 13 (4) NVermerk GESTATET

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS LÜNEBURG MIT DEM 16.01.90 GEMÄSS § 11 BOUNVO ANGEZEIGT WORDEN. DER LANDKREIS LÜNEBURG HAT AM 22.11.90 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. *B. Wiskott*

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.09.1989) DAR. SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. DEN

Vögelßen, DEN 22.1.90
B. Wiskott
Landkreis Lüneburg
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

(UNTERSCHRIFT)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.09.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BOUNVO BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.11.89 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.11.89 BIS 15.12.89 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BOUNVO ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. VÖGELSEN DEN 16.01.90

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.10.89 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BOUNVO BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BOUNVO WURDE MIT SCHREIBEN VOM 15.11.89 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 15.12.89 GEGEBEN. DEN

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON LÜNEBURG, DEN 20.10.89
C. P. V. MANSBERG + B. WISKOTT
ARCHITECTEN
SCHILLERSTR. 19 - 2120 LÜNEBURG - TEL. 4580/88

(PLANVERFASSER)

(GEMEINDEDIREKTOR)

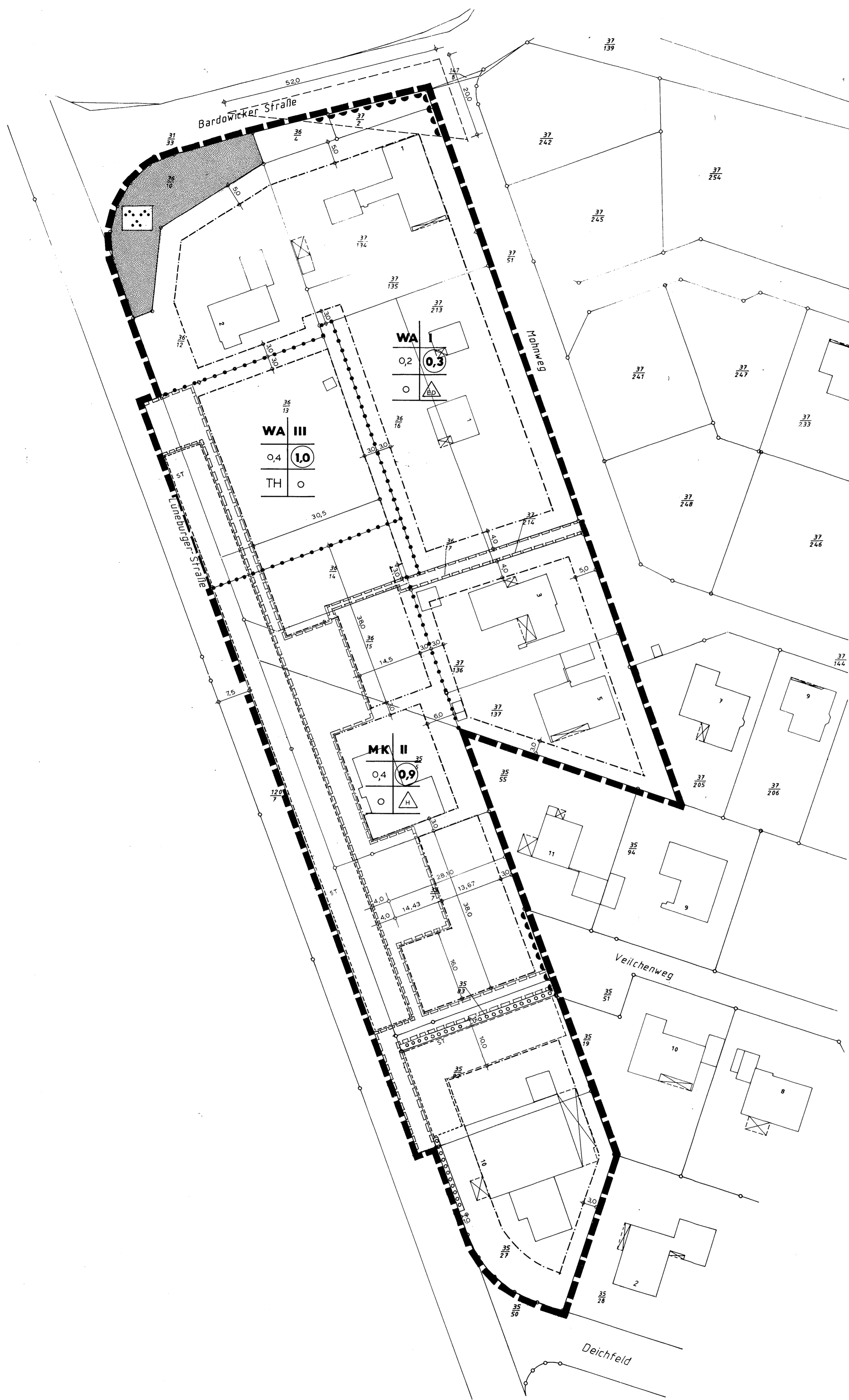
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)

(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWANGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)



Dipl.-Ing. K.-H. Twesten · Dipl.-Ing. M. Leptien
Öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieure
Schiefgrabenstraße 13, 2120 Lüneburg, Tel. 04131/3131-0
Gemeinde Vögelßen
Gemarkung Vögelßen
Flur 3 Maßstab 1:500
Stand vom 31.08.1989 Gesch.-B. Nr. 89 2404